



Frauenfeld, 22. Januar 2007

Entscheid Nr. 7

0006/2007/DBU/ARP

Stadt Amriswil

- **Änderung Richtplan Natur und Landschaft**
- **Änderung Schutzplan Naturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2006 ersucht der Stadtrat Amriswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gemäss den Erwägungen im nachfolgenden Abschnitt bedürfen die Änderungen im Richtplan Natur und Landschaft indes keiner Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU). Beim DBU sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig.
2. Mit Entscheid Nr. 57 vom 18. Mai 2004 hat das Departement für Bau und Umwelt den „Richtplan Natur und Landschaft“ sowie den „Schutzplan Naturobjekte“ unter dem Vorbehalt eines gegen den Schutzplan hängigen Rekurses genehmigt. Der Rekurs betraf die Unterschutzstellung der Bäume (Schutzplanobjekt B74) auf Parzelle Nr. 279 in Amriswil sowie der Hecken auf den Parzellen Nrn. 417 und 296 in Räuchlisberg und Schocherswil (Schutzplanobjekte K25 und K26). Im Verlaufe des Rekursverfahrens entschied der Stadtrat Amriswil, im Sinne einer Wiedererwägung, die umstrittenen Heckenobjekte K25 und K26 sowie zusätzlich K24 aus dem Schutzplan Naturobjekte zu entlassen. Mit Rekursentscheid vom 31. Oktober 2005 hat das Departement für Bau und Umwelt zudem entschieden, dass das umstrittene Schutzplanobjekt B74 aus dem Schutzplan zu entlassen sei. Mit dem vorliegenden Gesuch wird dem erwähnten Rekursentscheid Rechnung getragen. Insgesamt werden somit vier Objekte aus dem Schutzplan Naturobjekte entlassen. Diese Entlassungen aus dem Schutzplan führen automatisch zu einer Änderung in der Ausgangslage des Richtplans Natur und Landschaft. Diese Änderung in der Ausgangslage ist redaktionell nachzuführen, bedarf jedoch entgegen der Ansicht des Stadtrats keiner Genehmigung durch das DBU, da es sich nicht um materielle Änderungen des Richtplaninhalts handelt, sondern nur um Darstellungsänderungen in der Ausgangslage zum Richtplan.
Im Übrigen sind von der in die Vernehmlassung miteinbezogenen Abt. Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung keine Vorbehalte gegen die Änderungen im Schutzplan Naturobjekte gemacht worden. Die **Änderungen im Schutzplan Naturobjekte** können genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Amriswil am 6. Juni 2006 beschlossenen Änderungen des Schutzplanes Naturobjekte werden genehmigt.
2. Die Planänderungen in der Ausgangslage zum Richtplan Natur und Landschaft bedürfen keiner Genehmigung durch das DBU (Hinweisvermerk).
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Amriswil, 8580 Amriswil, unter Beilage von je vier Planänderungen Schutzplan Naturobjekte und Richtplan Natur und Landschaft, mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Planänderungen Schutzplan Naturobjekte und Richtplan Natur und Landschaft mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **22. Jan. 2007**